

EUROPEAN VETERANS FENCING COMMITTEE

Satzung

Das EVFC wurde am 7. August 1991 in Loughborough (U.K.) gegründet
Die Satzung wurde in dieser Form am 13. April 2000 in Brighton (U.K.) beschlossen
und nach weiteren Verbesserungen am 9. Mai in Antwerpen (BEL) für gültig erklärt.

Am 16. Mai 2007 in St. Gallen (SUI) abändert

1. Hauptziele des Komitees

Anregung und Mithilfe bei der Ausbreitung und Organisation von wettkampfmäßigem Senioren-Fechtsport in Europa.

Unterstützung in dem Bestreben, eine möglichst große Breite von Sportlern in den Altersgruppen der Senioren in Europa zu Teilnehme und Vergnügen am Fechtsport zu ermuntern.

Erreichung von Anerkennung und Respekt für den Seniorenfechtsport sowohl innerhalb der Fechtgemeinschaft als auch in der Öffentlichkeit einschließlich anderer Seniorensportarten.

2. Leitung und Mitgliedschaft

Ein Präsident/in, ein Vizepräsident/in, ein Geschäftsführer/in (Chairman).

Ein Repräsentant/in für jede europäische Nation, die an der Arbeit des Komitees teilhaben möchte.

Ein Sekretär/in - Kassenwart/in.

Weitere Funktionäre auf Zeit können für bestimmte Aufgabenbereiche hinzugenommen werden wie z.B. zur Zusammenstellung von Publikationsmaterial.

Die Mitgliedschaft im EVFC ist freiwillig und ehrenamtlich (unbezahlt). Von allen Mitgliedern wird erwartet, dass sie ihre persönlichen Aufwendungen zur Teilnahme an den Versammlungen und für ihre Arbeit für das EVFC selbst tragen.

3. Wahl und Ernennung von Funktionären

a) Nicht mehr als ein Präsidiumsmitglied darf dem gleichen Land angehören.

b) Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer (Chairman) werden bei der jährlichen Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt und müssen verschiedenen Nationen angehören. Die zweijährige Amtszeit beginnt sobald die Wahl stattgefunden hat und endet mit der Erledigung des letzten Tagesordnungspunktes vor der nächsten Wahl.

c) Die Wahl des Präsidenten findet in den geraden Jahren statt, die von Vizepräsident und Chairman in den ungeraden Jahren.

d) Der Sekretär-Kassenwart wird zum Komitee hinzugewählt. Die Aufgaben beinhalten Zusammenstellung und Verbreitung der Tagesordnung, Einsammeln und Verwendung der Verwaltungskosten-Beiträge sowie die Verteilung von Protokollen, Mitgliederlisten und anderer von den Mitgliedern eingereichter Unterlagen.

e) Es kann ein Mitglied von Ehre der EVFC nennen (Tätigkeitsbeschreibung zu beschließen)

4. Komitee-Sprachen

Die offiziellen Sprachen des Komitees sind Englisch und Französisch.

5. Versammlungen

Jährlich findet eine Hauptversammlung des gesamten EVFC statt, einberufen auf den Tag vor dem Beginn von Senioren-Europameisterschaften. Präsidiumsmitglieder und je ein Landesvertreter haben automatisches Teilnahmerecht. Andere Teilnehmer können für bestimmte Themen eingeladen werden

wie etwa für Turnierorganisation.

6. Ablauf von Abstimmungen und Entscheidungen

- a) Jede Mitgliednation, der Präsident und der Vizepräsident haben je eine Stimme. Der Chairman hat kein Stimmrecht, es sei denn dass Stimmengleichheit für und gegen einen Vorschlag besteht. In diesem Fall entscheidet seine Stimme.
- b) Sekretär und andere Mithelfer haben kein Stimmrecht, können sich aber an der Diskussion beteiligen, die zur Abstimmung führt.
- c) Alle Entscheidungen werden auf der jährlichen Hauptversammlung vom gesamten EVFC getroffen, nachdem sich die Landesvertreter zuvor im Sinne eines demokratischen Vorgehens mit ihren Nationalen Fechtverbänden abgestimmt haben sollten.
- d) Alle Entscheidungen des gesamten EVFC werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten getroffen.
- e) Die Versammlung muss beschlussfähig sein, bevor Entscheidungen getroffen werden können. Beschlussfähigkeit besteht, wenn wenigstens zwei der drei Präsidiumsmitglieder (Präsident, Vizepräsident und Chairman) und wenigstens vier Landesvertreter anwesend sind, d.h. die Mitglieder müssen dem Präsidium zahlenmäßig überlegen sein. Ein nicht beschlussfähiges Komitee kann Tagesordnungspunkte diskutieren, aber keine Beschlüsse fassen.
- f) Alle Angelegenheiten, die die gesamte Mitgliedschaft betreffen, werden vom Gesamtkomitee entschieden. Als Beispiele mögen dienen: Beziehungen zwischen dem EVFC und anderen Organisationen (wie der FIE, der CEE oder Nationalen Fechtverbänden), Bestrebungen, die in der Satzung festgelegten Ziele des EVFC zu erreichen usw.
- g) Das EVFC kann bestimmte Entscheidungen, die in der Zeit zwischen den jährlichen Hauptversammlungen getroffen werden müssen, an das Präsidium (Präsident, Vizepräsident und Chairman) delegieren. Ein Beispiel wäre die Zustimmung für die Vergabe von Meisterschaftswettkämpfen an einen Austragungsort.
- h) Außerordentliche Versammlungen können zwischen den jährlichen Hauptversammlungen abgehalten werden und dürfen auch aus Entfernung stattfinden wie durch e-mail, Telefonkonferenz oder Austausch von Faxen. Berichte darüber sind anzufertigen und an die Mitglieder zu verteilen. Es gelten die gleichen Regeln für die Beschlussfähigkeit, d.h. die Zahl der Landesvertreter muss die der Präsidiumsmitglieder übertreffen. Solche „Versammlungen“ können Entscheidungen treffen, nach denen das Präsidium bis zur nächsten Hauptversammlung handeln kann.

7. Eingang und Verwendung von Geldmitteln

- a) Jedes Mitgliedsland zahlt einen jährlichen Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten des EVFC. Die Höhe wird vom Komitee festgesetzt. Der Beitrag ist 15 Euro jährlich.
- b) Fechter dürfen bei Senioren-Europameisterschaften nur starten, wenn von ihrer Nation oder von ihnen selbst der jährliche EVFC-Beitrag bezahlt ist.
- c) Kein Komitee-Mitglied bekommt irgendwelche Kostenerstattungen oder Honorare aus diesen Einnahmen. Jegliche Verwendung der Geldmittel außer für Verwaltungskosten (Postversand, Internetbetrieb usw.) muss vom gesamten Komitee genehmigt werden, bevor sonstige Ausgaben erfolgen dürfen.
- d) Das Präsidium darf für besondere Zwecke bis zu einem Höchstbetrag von 75 Euro jährlich ohne Befragung des Gesamtkomitees verfügen.